

Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung an die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. September 2012, RRB Nr. 2012/1785

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	5
1.2 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	7
3.5 Nachhaltigkeit.....	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
5. Rechtliches	10
5.1 Rechtmässigkeit	10
5.2 Zuständigkeit	10
6. Antrag.....	10

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen¹⁾ umfasst die bundesrechtliche Regelung für die Selbstständigerwerbenden und weist die folgenden Kernelemente auf:

Alle Selbstständigenwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Im nachfolgenden Text werden unter dem Begriff „Selbstständigerwerbende“ selbstständig Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen verstanden.

Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbstständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen.

Die Kantone bestimmen im Rahmen der Bundesvorgaben die Einzelheiten der Finanzierung.

Die Änderung vom 18. März 2011 des FamZG verpflichtet die Kantone, ihre Familienzulagenordnungen bis zu dessen Inkrafttreten, am 1. Januar 2013, anzupassen.

Aufgrund dieser engen zeitlichen Vorgabe beschränkt sich diese Vorlage auf die zwingend notwendigen Anpassungen des Sozialgesetzes an das revidierte FamZG. Eine allfällige weitere kantonale Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen soll im Rahmen der Auslegeordnung in Ausführung des vom Kantonsrat am 12. Juni 2012 beschlossenen Auftrags Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn) A. 070/2011 diskutiert werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen entscheiden heute die einzelnen FAK über die Höhe des Beitragssatzes auf den Löhnen der Arbeitnehmenden. Bei den Selbstständigerwerbenden soll dies gleich gehandhabt werden.

Im Kanton Solothurn beschränkt sich der zwingende Regelungsbedarf auf die Finanzierung der Familienzulagen der Selbstständigerwerbenden.

Gleichzeitig sollen im Sozialgesetz redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, wie z. B. der Ersatz des Begriffs „Kinderzulagen“ durch „Familienzulagen“.

¹⁾ Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über eine Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)¹⁾

1. Ausgangslage

Das schweizerische Familienzulagensystem wurde durch das FamZG deutlich verbessert und harmonisiert.

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Regelung bei Anspruchskonkurrenz wurden vereinheitlicht. Für die Leistungen wurden gesamtschweizerisch Mindestbeträge festgesetzt (Kinderzulagen von 200 Franken und Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Kind und Monat). Bei Teilzeitarbeit und für Nichterwerbstätige konnten Lücken geschlossen werden.

Mit der Revision vom 18. März 2011 des FamZG wurde dessen Geltungsbereich auf die Selbstständigerwerbenden ausgedehnt.

Gemäss dem Bericht vom 4. Mai 2009 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) ergeben sich aufgrund der Neuerung Mehrkosten von schätzungsweise 167 Millionen Franken. Diese Mehrkosten gehen zu Lasten der Selbstständigerwerbenden. Es wird mit einem durchschnittlichen Beitragssatz von 1.6 % gerechnet.

Die Selbstständigerwerbenden werden sich einer der heute bestehenden FAK anschliessen. Wie hoch die Beiträge der Selbstständigerwerbenden im Einzelfall ausfallen werden, lässt sich nicht sagen. Die Höhe wird von Branche zu Branche variieren.

Die bestehenden FAK gewährleisten die Durchführung der mit dem Einbezug der Selbstständigerwerbenden erweiterten Familienzulagenordnung. Schon heute werden in vielen Fällen Familienzulagen für die Kinder von Selbstständigerwerbenden ausgerichtet. Das geschieht entweder über den anderen Elternteil, der als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (oftmals auch im Betrieb des Ehegatten) tätig ist, oder über die selbstständigerwerbende Person selber, die auch noch unselbstständig erwerbstätig ist. Dabei wird die Leistung durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Der Kerngehalt der Vorlage besteht in der Umsetzung von zwingendem Bundesrecht.

Die Notwendigkeit der Teilrevision ist unbestritten geblieben. Die Vernehmlassungen haben gezeigt, dass eine breite Zustimmung für die vorgeschlagenen Änderungen besteht. Vereinzelt wurde angeregt, zusätzlich die Prüfung kantonaler Ausdehnungen der Familienzulagen in diese Vorlage zu integrieren.

In 15 Vernehmlassungen wird der vorgeschlagenen schlanken Regelung zugestimmt. Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser begrüssen sie sogar ausdrücklich.

Private Familienausgleichskassen empfehlen, die Formulierung des § 71^{bis} über den Kassenanschluss Selbstständigerwerbender in Übereinstimmung mit den Bundesvorschriften zu bringen.

¹⁾ BGS 831.1.

Betreffend die Einzelheiten verweisen wir auf den Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (RRB Nr. 2012/1740 vom 27. August 2012).

1.2 Erwägungen, Alternativen

Zur Sicherstellung der Erfüllung des eidgenössisch verbindlich vorgeschriebenen Hauptziels der Vorlage, die Anpassung der kantonalen Bestimmungen an das revidierte FamZG mit Inkrafttreten am 1. Januar 2013, ist von einer Prüfung von kantonalrechtlichen Ausdehnungsmöglichkeiten der Familienzulagen im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsgeschäfts abzusehen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Prüfung allfälliger kantonaler Erweiterungen von Ansprüchen auf Familienzulagen mit der Möglichkeit zu einer breiteren Diskussion verbunden werden sollte. Dies soll im Rahmen der Auslegeordnung, wie sie der Kantonsrat am 12. Juni 2012 mit dem Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn) A. 070/2011 beschlossen hat, geschehen.

Die Kompetenz zur Festsetzung der Beiträge auf den Löhnen der Arbeitnehmenden wurde den FAK übertragen. Bei den Selbstständigerwerbenden soll dies gleich gehandhabt werden, damit die jeweiligen branchenspezifischen strukturellen Besonderheiten optimal berücksichtigt werden können. Damit wird den FAK ermöglicht, den Beitragssatz für die ihnen angeschlossenen Selbstständigerwerbenden derart zu gestalten, dass die Finanzierung der von ihnen an diese auszurichtenden Familienzulagen und der Kosten der Durchführung gesichert sind.

Aus diesen Überlegungen wird auf eine kantonale Vorschrift, wonach innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden Beiträge nach dem gleichen Beitragssatz erhoben werden müssen, verzichtet. Dies entspricht dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.

Auf weitere punktuelle Anpassungsvorschläge, die zu Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage geführt haben, wird direkt in den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen eingegangen.

2. Verhältnis zur Planung

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2012-2015 (erneuert mit Botschaft und Entwurf, RRB Nr. 2011/684 vom 29. März 2011 und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen mit KRB Nr. SGB 050/2011 vom 21. Juni 2011) haben wir als Massnahme unter Ziffer 1777 Kinderzulagen für jedes Kind und zwar unabhängig des Erwerbsstatus der Eltern als Vorhaben bezeichnet und darin das Prinzip "Ein Kind - eine Zulage" aufgenommen. Zur Planung wurde die Bemerkung "In Koordination mit den Bemühungen auf Bundesebene" beigefügt.

Mit dem bundesrechtlichen Einbezug der Selbstständigerwerbenden in die Familienzulagenordnung ausserhalb der Landwirtschaft wird ein wesentlicher Teil der vorgenannten Massnahme realisiert.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Familienzulagenordnung ausserhalb der Landwirtschaft wird im Kanton Solothurn von 48 Familienausgleichskassen durchgeführt. Für den Kanton wird diese Umsetzung der bundesrecht-

lichen Bestimmungen keine unmittelbaren personellen oder finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Anpassung des Sozialgesetzes wird eine Überarbeitung der Sozialverordnung nach sich ziehen.

Die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen werden die Beitragssätze für die ihnen angeschlossenen Selbstständigerwerbenden zu beschliessen haben. Zudem werden sie die weitere Vorkehrungen zur Durchführung der Änderung des FamZG zu treffen haben.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Im Sinne der unter 3.1 hiavor dargelegten Ausführungen wird die vorgeschlagene Anpassung des SG für die Gemeinden keine unmittelbaren personellen oder finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die auf Bundesebene beschlossene Ausdehnung des Familienzulagensystems kann mit den bestehenden Strukturen durchgeführt werden. Für den Bund und die Kantone führen die Neuerungen zu keinen Mehrkosten. Die Familienzulagen an Selbstständigerwerbende und deren Vollzug werden von diesen selbst finanziert. Mit der vorgeschlagenen schlanken Umsetzung wird der Wirtschaftlichkeit am besten Rechnung getragen.

3.5 Nachhaltigkeit

Ökonomisch betrachtet werden einerseits die Einkommen eines Teils der privaten Haushalte, nämlich von Selbstständigerwerbenden, die neu einen Anspruch auf Familienzulagen haben, zunehmen. Auf Grund des Bericht vom 4. Mai 2009 der SGK-N werden im Kanton Solothurn voraussichtlich knapp 5,5 Millionen Franken an Familienzulagen an Selbstständigerwerbende ausgerichtet werden.

Andererseits werden die von allen Selbstständigerwerbenden neu an die für die zuständigen FAK zu entrichtenden Beiträge deren Erwerbseinkommen verringern. Die Beitragssätze werden sich von FAK zu FAK unterscheiden. Im Jahr 2010 variierten beispielsweise die mit Hilfe der Summe der kantonalen AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragssätze je nach Kanton zwischen 1,18 Prozent und 3,28 Prozent (Soziale Sicherheit, CHSS 1/2012, S. 43) oder von 1,0 bis 2,19 Prozent im Kanton Solothurn.

Der Einbezug der Selbstständigerwerbenden in die Familienzulagenordnung wird zu einem sozialen Gleichgewicht beitragen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Ingress

Im Ingress des Sozialgesetzes sind die für den Erlass der kantonalen Ausführungsbestimmungen massgebenden Bestimmungen des FamZG nicht enthalten. Mit der Erwähnung der Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21, 26 und 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG) in dieser Vorlage wird der Ingress entsprechend ergänzt.

Die Umschreibung der sachlichen Geltung des Sozialgesetzes wird ergänzt (Bst. a, Ziff. 10).

In Bst. a, Ziff. 8 und 9 werden redaktionelle Änderungen (Satzzeichen) vorgenommen.

Buchstabe b wird aufgehoben, da die Ausrichtung von Familienzulagen integral durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird.

§§ 8 Abs. 1, 25 Abs. 2, 29 Absatz 1 Bst. b, 37 Abs. 2 Bst. b, 39 Abs. 2 Bst. b und 72 Abs. 4

Der Begriff „Kinderzulagen“ wird mit „Familienzulagen“ ersetzt. Damit wird eine mit der Bundesgesetzgebung kongruente Verwendung der Begriffe hergestellt. Nach Artikel 3 FamZG umfassen die Familienzulagen Kinder- und Ausbildungszulagen und die Kantone können auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

§ 25 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass die Finanzierung der Familienzulagen auf Bundesrecht und kantonalem Recht beruht.

§ 29 Abs. 1

Unter Buchstabe a Ziffer 5 wird ergänzt, dass die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) das Bundesrecht über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft nach FamZG vollzieht.

§ 37 Abs. 1

Die Selbstständigerwerbenden werden als neue Kategorie von Beitragspflichtigen genannt.

Im Sinne einer redaktionellen Änderung werden zudem neu die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender erwähnt.

§ 39 Abs. 2

Die Bestimmung unter Buchstabe a betreffend die Kontrolle der Beitragspflicht der der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossenen natürlichen und juristischen Personen wird mit den Selbstständigerwerbenden ergänzt.

Die Umschreibung des Vollzugsgebiets der kantonalen Familienausgleichskasse wird unter Buchstabe d mit der Nennung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen ergänzt.

§ 42 Abs. 1^{bis}

In dieser Vorschrift wird präzisiert, dass Familienausgleichskassen im Geschäftsbericht oder einer zusätzlichen besonderen Berichterstattung auch das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der Selbstständigerwerbenden und das Total der Familienzulagen an dieselben bekannt zu geben haben.

Statt ... „das Total der Beitragseinnahmen ...der nichterwerbstätigen Person“ ... muss es heissen ... „das Total der Beitragseinnahmen ...der nichterwerbstätigen Personen“ ...

§ 42 Abs. 2

Unter Buchstabe b wird als redaktionelle Änderung klargestellt, dass der Verwaltungsrat der AKSO und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn (IVSO) zur Genehmigung des Geschäftsberichts der kantonalen Familienausgleichskasse zuständig ist.

Unter Buchstabe c wird die Rechtsgrundlage für die vom Verwaltungsrat der AKSO und IVSO ausgeübte Praxis präzisiert.

§ 71^{bis}

Unterstellung und Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden werden in Anlehnung an jene nichterwerbstätiger Personen in § 71 umschrieben.

Diese Bestimmung wird an die bundesrechtliche Regelung von Artikel 12 Absatz 2 FamZG angepasst. Nur wenn die für einen Selbstständigerwerbenden oder eine Selbstständigerwerbende zuständige AHV-Ausgleichskasse im Kanton des Unternehmenssitzes, oder wenn ein solcher fehlt, demjenigen des Wohnsitzes, keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.

§ 72 Abs. 2^{bis}

Mit dieser Bestimmung wird in Ergänzung zum Bundesgesetz klargestellt, dass von Selbstständigerwerbenden Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens erhoben werden.

Nach Artikel 16 Absatz 4 FamZG werden die Beiträge der Selbstständigerwerbenden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

§ 72 Abs. 2^{ter}

Der Finanzierungsbedarf wird unterschiedlich ausfallen. Er hängt insbesondere von der Zahl und Summe der von einer FAK an die ihr angeschlossenen Selbstständigerwerbenden auszurichtenden Familienzulagen ab. Der Kanton Solothurn überträgt daher den FAK die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Beiträge der Selbstständigerwerbenden.

§ 72 Abs. 3

Es wird klargestellt, dass die kantonale Familienausgleichskasse von den beiden Gruppen von Beitragspflichtigen, Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender einerseits sowie Selbstständigerwerbende andererseits je für sich Beiträge nach denselben Ansätzen erhebt.

§ 164 Abs. 1, Satz 2

Betreffend die Rückforderung von Familienzulagen gelten nach Artikel 1 FamZG die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁾. Deshalb kann der zweite Satz des § 164 Absatz 1 SG, da redundant, aufgehoben werden.

Diese Aufhebung war im Vernehmlassungsentwurf versehentlich nicht enthalten. Es handelt sich dabei um eine blosse redaktionelle Verfeinerung, die keine substantielle materielle Neuerung verkörpert.

¹⁾ ATSG, SR 830.1.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen geänderten oder ergänzten Bestimmungen des Sozialgesetzes stehen im Einklang mit dem Bundesrecht. Nach Artikel 26 Absatz 2 FamZG sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

5.2 Zuständigkeit

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Departement des Innern
Finanzdepartement
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
GS, BGS

Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung an die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006¹⁾ und die Artikel 22, 71, und 85 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. September 2012 (RRB Nr. 2012/1785)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007³⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾, Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998⁵⁾, Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907⁶⁾, Artikel 3 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977⁷⁾, Artikel 274 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)⁸⁾, Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁹⁾, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991¹⁰⁾, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Be-

1) SR [836.2](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [831.1](#).

4) BGS [111.1](#).

5) SR [142.31](#).

6) SR [210](#).

7) SR [211.222.338](#).

8) SR [220](#).

9) SR [311.0](#).

10) SR [312.5](#).

[Geschäftsnummer]

täubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951¹⁾, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989²⁾, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000³⁾, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁴⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959⁵⁾, Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁶⁾, Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁷⁾, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994⁸⁾, Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981⁹⁾, Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992¹⁰⁾, Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)¹¹⁾, Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952¹²⁾, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21, 26 und 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG)¹³⁾, des Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982¹⁴⁾, Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977¹⁵⁾ und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617)
beschliesst:

§ 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:
 - 8. (geändert) der Militärversicherung (MVG),
 - 9. (geändert) der Krankenversicherung,

¹⁾ SR [812.121.](#)

²⁾ SR [823.11.](#)

³⁾ SR [830.1.](#)

⁴⁾ SR [831.10.](#)

⁵⁾ SR [831.20.](#)

⁶⁾ SR [831.30.](#)

⁷⁾ SR [831.40.](#)

⁸⁾ SR [832.10.](#)

⁹⁾ SR [832.20.](#)

¹⁰⁾ SR [833.1.](#)

¹¹⁾ SR [834.1.](#)

¹²⁾ SR [836.1.](#)

¹³⁾ SR [836.2.](#)

¹⁴⁾ SR [837.0.](#)

¹⁵⁾ SR [851.1.](#)

10. (neu) den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG);

b) *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Geldleistungen sind insbesondere Taggelder, Renten, Erwerbsersatzleistungen, Mutterschaftsentschädigungen, Familienzulagen, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilfenlosenentschädigungen, Prämienverbilligungen, individuelle finanzielle Unterstützungen in Lebens- und Problemlagen (Unterstützungsleistungen) sowie individuelle finanzielle Leistungen der Sozialhilfe.

§ 25 Abs. 2

² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- b) (geändert) Familienzulagen nach Bundesrecht sowie kantonalem Recht;

§ 29 Abs. 1

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) vollzieht

- a) das Bundesrecht über die
4. (geändert) Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
 5. (neu) Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG);
- b) das kantonale Recht über die
2. (geändert) Familienzulagen,

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Familienzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszusahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbstständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen

- b) (geändert) können die Auszahlung der Familienzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen.

§ 39 Abs. 2

² Die kantonale Familienausgleichskasse

- a) (geändert) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbstständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen;
- b) (geändert) erhebt die Beiträge für die Familienzulagen von den beitragspflichtigen Unternehmen und Personen;
- d) (geändert) vollzieht das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) sowie das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

[Geschäftsnummer]

§ 42 Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2

^{1bis} Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere je getrennt die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzulagen an deren Arbeitnehmende, das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der Selbstständigerwerbenden und der nichterwerbstätigen Personen sowie das Total der Familienzulagen an Selbstständigerwerbende und an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben.

² Der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse übt die Aufsicht aus. Er

- b) (geändert) genehmigt den Geschäftsbericht der kantonalen Familienausgleichskasse;
- c) (geändert) berät die Familienausgleichskassen und das Departement.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Nichterwerbstätige Personen gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn diese in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.

§ 71^{bis} (neu)

Unterstellung und Beitragspflicht Selbstständigerwerbender

¹ Selbstständigerwerbende gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn diese AHV-Ausgleichskasse im Kanton des Sitzes ihres Unternehmens oder, wenn ein solcher fehlt, in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.

§ 72 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{2bis} Von Selbstständigerwerbenden werden Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens erhoben.

^{2ter} Die Familienausgleichskassen legen die Höhe der Beiträge auf den AHV-pflichtigen Lohnsummen und auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden in Prozenten fest.

³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen der Gruppen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender einerseits und Selbstständigerwerbende andererseits gleich hoch.

⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Familienzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen abzugelten, eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden und allfällige Zahlungen an die Lastenausgleiche zu finanzieren.

§ 164 Abs. 1 (geändert)

¹ Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Teilrevision_Sozialgesetz_FaZu_SE

	Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung an die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006¹⁾ und die Artikel 22, 71, und 85 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom TT.MM.2012 (RRB Nr. 2012/XXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
Sozialgesetz (SG)	
vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2012)	 (Stand 1. Januar 2011)
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf die Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ³⁾ , Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni	gestützt auf die Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ²¹⁾ , Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni

¹⁾ SR [836.2](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [111.1](#).

1998 ¹⁾ , Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ²⁾ , Artikel 3 der Verordnung über die Auf-	1998 ²²⁾ , Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ²³⁾ , Artikel 3 der Verordnung über die Auf-

- 1) SR [142.31.](#)
- 2) SR [210.](#)
- 3) SR [211.222.338.](#)
- 4) SR [220.](#)
- 5) SR [311.0.](#)
- 6) SR [312.5.](#)
- 7) SR [812.121.](#)
- 8) SR [823.11.](#)
- 9) SR [830.1.](#)
- 10) SR [831.10.](#)
- 11) SR [831.20.](#)
- 12) SR [831.30.](#)
- 13) SR [831.40.](#)
- 14) SR [832.10.](#)
- 15) SR [832.20.](#)
- 16) SR [833.1.](#)
- 17) SR [834.1.](#)
- 18) SR [836.1.](#)
- 19) SR [837.0.](#)
- 20) SR [851.1.](#)
- 21) BGS [111.1.](#)
- 22) SR [142.31.](#)
- 23) SR [210.](#)
- 24) SR [211.222.338.](#)
- 25) SR [220.](#)
- 26) SR [311.0.](#)
- 27) SR [312.5.](#)
- 28) SR [812.121.](#)
- 29) SR [823.11.](#)
- 30) SR [830.1.](#)
- 31) SR [831.10.](#)
- 32) SR [831.20.](#)
- 33) SR [831.30.](#)
- 34) SR [831.40.](#)
- 35) SR [832.10.](#)
- 36) SR [832.20.](#)
- 37) SR [833.1.](#)
- 38) SR [834.1.](#)
- 39) SR [836.1.](#)
- 40) SR [836.2.](#)
- 41) SR [837.0.](#)
- 42) SR [851.1.](#)

nahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977³⁾, Artikel 274 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)⁴⁾, Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁵⁾, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991⁶⁾, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951⁷⁾, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989⁸⁾, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁹⁾, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁰⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹¹⁾, Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹²⁾, Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹³⁾, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁴⁾, Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981¹⁵⁾, Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992¹⁶⁾, Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)¹⁷⁾, Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952¹⁸⁾, Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982¹⁹⁾, Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977²⁰⁾ und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617)	nahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977²⁴⁾, Artikel 274 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)²⁵⁾, Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁶⁾, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991²⁷⁾, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951²⁸⁾, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989²⁹⁾, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000³⁰⁾, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946³¹⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959³²⁾, Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)³³⁾, Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982³⁴⁾, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³⁵⁾, Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981³⁶⁾, Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992³⁷⁾, Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)³⁸⁾, Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952³⁹⁾, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21, 26 und 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG)⁴⁰⁾, des Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982⁴¹⁾, Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977⁴²⁾ und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617)
<i>beschliesst:</i>	

§ 2 Sachliche Geltung ¹ Dieses Gesetz regelt a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG), 2. der beruflichen Vorsorge (BVG), 3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), 4. der Invalidenversicherung (IVG), 5. dem Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), 6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), 7. der Unfallversicherung (UVG), 8. der Militärversicherung (MVG); 9. der Krankenversicherung b) die Ausrichtung von Kinderzulagen als kantonale Sozialversicherung; c) den Vollzug sozialer Ergänzungshilfen soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. den Ergänzungsleistungen (ELG), 2. der Krankenversicherung (KVG); 3. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe,	8. der Militärversicherung (MVG), 9. der Krankenversicherung, 10. den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG); b) <i>Aufgehoben.</i>

d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen: 1. Familie, Kinder, Jugend und Alter, 2. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, 3. Wohnen und Miete, 4. Arbeitslosenhilfe, 5. Opferhilfe, 6. Suchthilfe, 7. Menschen mit Behinderungen, 8. Pflege, 9. Bestattung. e) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen. ² Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden: a) im Gesundheitswesen; b) im Bereich der Bildung; c) im Vormundschaftsrecht; d) im Straf- und Massnahmenvollzug.	
§ 8 Geldleistungen ¹ Geldleistungen sind insbesondere Taggelder, Renten, Erwerbsersatzleistungen,	¹ Geldleistungen sind insbesondere Taggelder, Renten, Erwerbsersatzleistungen,

Mutterschaftsentschädigungen, Kinderzulagen, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Prämienverbilligungen, individuelle finanzielle Unterstützungen in Lebens- und Problemlagen (Unterstützungsleistungen) sowie individuelle finanzielle Leistungen der Sozialhilfe. ² Geldleistungen der Sozialversicherungen werden versicherten Personen gewährt, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sozialen Lage. ³ Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG, der Anspruch auf Prämienverbilligungen nach dem KVG, dabei sind das Einkommen und das Vermögen der anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen. ⁴ Unterstützungsleistungen sowie Leistungen der Sozialhilfe werden vom Gemeinwesen Menschen gewährt, deren Eigenleistungen aus Eigenmitteln, privaten und sozialen Versicherungsleistungen sowie deren Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen unzureichend sind (Bedarfsleistungen).	Mutterschaftsentschädigungen, Familienzulagen, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Prämienverbilligungen, individuelle finanzielle Unterstützungen in Lebens- und Problemlagen (Unterstützungsleistungen) sowie individuelle finanzielle Leistungen der Sozialhilfe.
§ 25 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton stellt im Rahmen der Sozialplanung die sozialen Aufgaben sicher, indem er a) das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet; b) den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt; c) Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst; d) von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Institutionen und Heime erstellt; e) Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft; f) den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert; g) Bundesregelungen, interkantonale Regelungen und internationale Überein-	

kommen vollzieht. ² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden: a) Vollzug der Sozialversicherungen nach Bundesrecht; b) Kinderzulagen nach kantonalem Recht; c) Ergänzungsleistungen unter Vorbehalt der Finanzierung als Verbundaufgabe mit den Einwohnergemeinden; d) Prämienverbilligung in der Krankenversicherung; e) Wohnen-Miete; f) Opferhilfe; g) Menschen mit einer Behinderung. ³ Er kann konkrete soziale Projekte unterstützen. ⁴ Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Institutionen schaffen.	b) Familienzulagen nach Bundesrecht sowie kantonalem Recht;
§ 29 Aufgaben ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) vollzieht a) das Bundesrecht über die 1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), 2. Invalidenversicherung (IVG) nach Artikel 60 IVG¹⁾, 3. Erwerbsersatzleistungen für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),	

¹⁾ SR [831.20](#).

4. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG); b) das kantonale Recht über die 1. Ergänzungsleistungen (ELG), 2. Kinderzulagen, 3. die individuelle Prämienverbilligung (KVG). ² Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse mit Zustimmung der Bundesorgane weitere Aufgaben übertragen. ³ Die IV-Stelle führt die Versicherung nach IVG in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch.	4. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), 5. Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG); 2. Familienzulagen,
§ 37 Durchführung ¹ Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben. ² Die Familienausgleichskassen a) müssen mindestens die im Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben; b) können die Auszahlung der Kinderzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen. ³ Die Familienausgleichskassen sind von kantonalen und kommunalen Steuern befreit.	¹ Die Familienausgleichskassen haben die Familienzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbstständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben. b) können die Auszahlung der Familienzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen.

§ 39 Kantonale Familienausgleichskasse ¹ Der Kanton führt eine kantonale Familienausgleichskasse als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Er überträgt die Geschäftsführung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn. ² Die kantonale Familienausgleichskasse a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätigen Personen; b) erhebt die Beiträge für die Kinderzulagen von den beitragspflichtigen Unternehmen und Personen; c) vergütet der Ausgleichskasse die Verwaltungskosten; d) vollzieht das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) nach § 77ff.	a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbstständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen; b) erhebt die Beiträge für die Familienzulagen von den beitragspflichtigen Unternehmen und Personen; d) vollzieht das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) sowie das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
§ 42 Berichterstattung und Aufsicht ¹ Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Verwaltungsrat) den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstelle einzureichen. ^{1bis} Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere je getrennt die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzulagen an deren Arbeitnehmende, das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der nichterwerbstätigen Person sowie das Total der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben. ² Der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse übt die Aufsicht aus. Er	^{1bis} Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere je getrennt die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzulagen an deren Arbeitnehmenden und der nichterwerbstätigen Personen sowie das Total der Familienzulagen an Selbstständigerwerbende und an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben.

a) entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Familienausgleichskassen; b) genehmigt den Geschäftsbericht; c) berät das Departement.	b) genehmigt den Geschäftsbericht der kantonalen Familienausgleichskasse; c) berät die Familienausgleichskassen und das Departement.
§ 71 Unterstellung und Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen ¹ Nichterwerbstätige Personen gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn diese in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.	¹ Nichterwerbstätige Personen gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn diese in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.
	§ 71^{bis} Unterstellung und Beitragspflicht Selbstständigerwerbender ¹ Selbstständigerwerbende gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn diese AHV-Ausgleichskasse im Kanton des Sitzes ihres Unternehmens oder, wenn ein solcher fehlt, in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.
§ 72 Finanzierung der Familienausgleichskassen ¹ Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. ² Von nichterwerbstätigen Personen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigt, werden Beiträge in Prozenten des AHV-Beitrags erhoben. Der Regierungsrat setzt den Prozentsatz einheitlich für alle Familienausgleichskassen, die das vorliegende Gesetz vollziehen, fest.	^{2bis} Von Selbstständigerwerbenden werden Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens erhoben. ^{2ter} Die Familienausgleichskassen legen die Höhe der Beiträge auf den AHV-pflichtigen Lohnsummen und auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Selbst-

³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen der Gruppen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gleich hoch. ⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen abzugelten, eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden und allfällige Zahlungen an die Lastenausgleiche zu finanzieren.	ständigerwerbenden in Prozenten fest. ³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen der Gruppen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender einerseits und Selbstständigerwerbende andererseits gleich hoch. ⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Familienzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen abzugelten, eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden und allfällige Zahlungen an die Lastenausgleiche zu finanzieren.
§ 164 Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen ¹ Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des ATSG¹⁾ sinngemäss. ² Geldleistungen, die trotz festgelegter Bedingungen und Auflagen und nach Mahnung zweckwidrig verwendet werden, sind zurückzuerstatten. ³ Die Rückerstattung minimaler Beiträge kann ausgeschlossen werden. ⁴ In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.	¹ Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 18. Mai 2007 unbenutzt abgelaufen. Vom Eidg. Departement des Innern am 10. Mai 2007 genehmigt. Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Bestimmungen über Arbeitslosenversicherung) am 30. Mai 2007 genehmigt. Inkrafttreten am 1. Januar 2008. §§ 56 Absatz 1 Buchstabe c und 93 in der Fassung vom 27. Juni 2007 (Änderung des Sozialgesetzes als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien, KRB Nr. VI 039/2007) treten am	

¹⁾ SR [830.1](#).

15. Oktober 2007 in Kraft. Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2007 unbenutzt abgelaufen. § 55 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Publiziert im Amtsblatt vom 19. Oktober 2007.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.